

Zeile
31

C. Angaben zum Faktorverfahren ab

Die Steuerklassen IV/IV mit Faktor haben eine Gültigkeit von bis zu zwei Jahren und sind für Folgejahre neu zu beantragen.

	Antragstellende Person -EUR-	Ehegatte/Lebenspartner(in) -EUR-
32	Voraussichtlicher Jahresbruttoarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis	
33	bei Versorgungsempfängern: im Jahresbruttoarbeitslohn enthaltene Versorgungsbezüge	
34	Zahl der Monate im Antragsjahr, für die Versorgungsbezüge gezahlt wurden/werden	
35	Jahr, in dem Versorgungsbezug erstmalig gewährt wurde/wird	
36	Versorgungsbezug im Januar 2005 oder für den ersten vollen Monat	
37	voraussichtliche Sonderzahlungen, auf die bei Versorgungsbeginn ein Rechtsanspruch bestand/besteht	

	Antragstellende Person	Ehegatte/Lebenspartner(in)
38	Ich bin in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versichert.	
39	Ich bin in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung versichert.	
40	monatliche Beiträge zur privaten Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur privaten Pflege-Pflichtversicherung	
41	Ich habe steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Krankenversicherung und zur privaten Pflege-Pflichtversicherung erhalten.	
42	Ich leiste für die Pflegeversicherung einen Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Abs. 3 SGB XI).	

43	Der Antrag ist von beiden Ehegatten/Lebenspartnern zu unterschreiben (Ausnahme: vgl. Fußnote 1 auf der Vorderseite).	Bei der Ausfertigung des Antrags hat mitgewirkt:
----	--	--

Datum	Unterschrift antragstellende Person	Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner(in)
-------	-------------------------------------	---

Verfügung des Finanzamts			
44	1. Änderung der ELStAM veranlasst <input type="checkbox"/>	2. Ausdruck der ELStAM übergeben/versandt <input type="checkbox"/>	3. Vormerkung für EST-Veranlagung <input type="checkbox"/>
			4. z.d.A.

45	_____	_____	_____
	Sachgebietsleiter	Datum	Sachbearbeiter

Erläuterungen:

Die Eintragungsmöglichkeiten für Lebenspartner beziehen sich nur auf Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Anstelle der Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV kann die Berücksichtigung der Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor beantragt werden. Dies hat zur Folge, dass die einzubehaltende Lohnsteuer in Anlehnung an das Splittingverfahren ermittelt wird. Falls zusätzlich Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder andere steuermindernde Beträge beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden sollen, reichen Sie bitte zusätzlich den „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ ein. Ein bereits für das Antragsjahr gültiger Freibetrag wird vom Finanzamt in die Berechnung des Faktors einbezogen und für beide Jahre der Gültigkeit des Faktorverfahrens berücksichtigt.

46 Der Steuerklassenwechsel wird grundsätzlich zu Beginn des Kalendermonats wirksam, der auf die Antragstellung folgt. Der Antrag auf Steuerklassenwechsel kann grundsätzlich nur bearbeitet werden, wenn ihn beide Ehegatten/Lebenspartner unterschrieben haben. Abweichend hiervon reicht die Unterschrift eines Ehegatten/Lebenspartners aus, wenn von ihm ein Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV beantragt wird.

Sie sind verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und im laufenden Kalenderjahr die Steuerklassenkombinationen III/V oder IV/IV mit Faktor vorlag (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a des Einkommensteuergesetzes - EStG).

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit diesem Antrag angeforderten Daten auf Grund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung und der §§ 39 Abs. 6, 39e, 39f EStG erhoben werden. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.